

niederle media

Fachverlag für
Studienliteratur

niederle
media

Die klausurrelevantesten Themen aus dem Gesellschaftsrecht

Autorin:
Claudia Theesfeld,
Rechtsanwältin

Neu! Viele weitere *kostenlose* Skripten, Mindmaps,
Uni-Klausuren und -Hausarbeiten sowie Jura MP3 auf
www.niederle-media.de/18.html

© 2010 niederle media

A. Einführung

1. Allgemeines

Das Gesellschaftsrecht ist ein Teilgebiet des Privatrechts und enthält Regelungen über

- die zulässigen Organisationsformen für Gesellschaften
- Gründung und Beendigung von Gesellschaften
- die zulässige innere Struktur, d.h. über die Willensbildung der Gesellschaft und das Verhältnis der Gesellschafter untereinander
- privatrechtliche Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten, insbesondere die Haftung der Gesellschaft und die Vertretungsmacht der Gesellschafter

Eine Gesellschaft ist ein rechtsgeschäftlicher Zusammenschluss mehrerer Personen auf dem Gebiet des Privatrechts zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks.

Zum Abschluss eines Gesellschaftsvertrages sind mindestens zwei Gesellschafter erforderlich, außer in den Ausnahmefällen der Einpersonen-AG, Einpersonen-GmbH bzw. Einpersonen-GmbH & Co. KG, bei denen die Gesellschaft auch aus einer einzigen Person bestehen kann. Es gibt keine gesetzliche Beschränkung auf eine Höchstzahl von Gesellschaftern.

Grundsätzlich kann sich jede natürliche Person an einer Gesellschaft beteiligen. Gesellschafter können nicht nur natürliche Personen, sondern auch andere Gesellschaften sein.

Eine Ausnahme gilt für die Partnerschaftsgesellschaft - an dieser ist nur die Beteiligung natürlicher Personen möglich.

2. Allgemeine Gesellschaftsformen

- die **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)**: Sie ist die Grundform der Personengesellschaften. Bei der GbR verfolgen mehrere Personen, die alle unbeschränkt und persönlich haften, einen beliebigen Zweck
- die **Offene Handelsgesellschaft (OHG)**: Mehrere Gesellschafter, die alle unbeschränkt und persönlich haften und ein Handelsgewerbe betreiben
- die **Kommanditgesellschaft (KG)**: Mehrere Gesellschafter, die teils unbeschränkt (Komplementäre), teils auf ihre Einlage beschränkt (Kommanditisten) haften und ein Handelsgewerbe betreiben
- die **Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)**: Es ist mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter beteiligt. Daneben gibt es am in Aktien zerlegten Grundkapital beteiligte Gesellschafter, die nicht persönlich haften
- die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**: Sie kann zu jedem zulässigen Zweck errichtet werden. Die Gesellschafter haften nicht persönlich
- die **Aktiengesellschaft (AG)**: Eine Gesellschaft mit einem in Aktien zerlegten Grundkapital, für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet.

3. Besondere Gesellschaftsformen für bestimmte Funktionen

Gesellschaftsformen, die nur für eine konkrete Funktion oder eine bestimmte Branche entstanden sind:

- die **Stille Gesellschaft (stG)**: Eine Person (der "Stille") ist am Handelsgeschäft eines anderen durch Leistung einer Einlage beteiligt, die in dessen Vermögen übergeht
- die **Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)**: Eine der OHG ähnliche Gesellschaftsform, mit der die grenzüberschreitende Kooperation innerhalb der Europäischen Union erleichtert werden soll
- die **Partnerschaftsgesellschaft (PartG)**: Sie ist ebenfalls eine der OHG angenäherte Gesellschaft, in der sich Angehörige freier Berufe zusammenschließen können

4. Personen- und Kapitalgesellschaften

- **Personengesellschaften** sind die GbR, die OHG, die KG, die Stille Gesellschaft, die Partnerschaftsgesellschaft und die EWIV.

- zu den **Kapitalgesellschaften** zählen die AG, die KGaA und die GmbH.

B. Die einzelnen Gesellschaftsformen

I. Personengesellschaften

Personengesellschaften werden gegründet, wenn sich mindestens zwei natürliche und/oder juristische Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes zusammenschließen. Eine Personengesellschaft ist keine juristische Person und hat eine eingeschränkte Rechtsfähigkeit.

Der Gegenbegriff innerhalb der Gesellschaftsformen sind die sogenannten Kapitalgesellschaften.

In Deutschland zählen zu den typischen Personengesellschaften:

- Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR / BGB-Gesellschaft)
- Die offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Die Kommanditgesellschaft (KG),
- Die Partnergesellschaft (Freie Berufe)

1. Die GbR

1.1. Entstehung der GbR kraft Gesetzes mit Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale des § 705 BGB:

a. Zusammenschluss mehrerer Personen:

Gesellschafter können sein:

- jede natürliche Person
- jede juristische Person
- jede Handelsgesellschaft
- jede Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- aber nicht: eine Erbengemeinschaft (!)

b. Erreichung eines gemeinsamen Zwecks:

- dauernde Verfolgung eines gemeinsamen Zweckes, z.B. eines Gewerbebetriebs gem. § 1 II 2. Halbsatz HGB, einer Anwaltskanzlei etc.
- gemeinsame Durchführung eines einzelnen Geschäftsvorhabens, z.B. die Errichtung von Immobilien oder die Durchführung von Veranstaltungen
- der Zweck muss über die ledigliche Bündelung von Individualinteressen hinausgehen

c. Beitragspflicht: es kommen alle auf eine Förderung des Gesellschaftszwecks gerichteten Leistungen in Betracht, z.B.

- Geldeinlage
- Arbeitsleistung, § 706 III BGB
- Überlassung von Mobilien oder Immobilien zur Nutzung

1.2. Vorkommen von GbRen:

- Kleingewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind (wenn doch, dann: OHG)
- Freiberufler (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, Ärzte)
- Sog. ARGE (Arbeitsgemeinschaften)
- Bankenkonsortien
- Fonds

1.3. Gründung:

Formloser Vertrag mit Inhalt gem. § 705 BGB

1.4. Innenverhältnisse:

Die Innenverhältnisse sind grundsätzlich im Vertrag frei vereinbar; bei fehlender vertraglicher Regelung greift die gesetzliche (Subsidiarität). Dann gilt:

- gemeinschaftliche Geschäftsführung, § 709 BGB
- Auflösung bei Tod eines Gesellschafters (§ 727 BGB) oder bei Zweckerreichung (§ 726 BGB)
- Kein Austritt eines Gesellschafters möglich, nur Kündigung gem. § 723 BGB

1.5. Außenverhältnis:

- Die Vertretung nach außen ergibt sich aus der Regelung zur Geschäftsführung, § 714 BGB (gesetzlicher Regelfall: gemeinschaftliche Vertretung)
- Die Gesellschafter haften persönlich für Verbindlichkeiten der GbR, § 128 HGB (sog. Akzessorietätstheorie)
- eine Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen („GbRmbH“) ist nicht möglich
- die GbR ist nach neuerer Rechtsprechung teilrechtsfähig, § 124 HGB analog.

1.6. Kündigung, Auflösung und Beendigung der Gesellschaft, Ausscheiden bzw. Ausschluss eines Gesellschafters

Ist die Gesellschaft für unbestimmte Zeit eingegangen, so ist sie von jedem Gesellschafter jederzeit kündbar, § 723 I 1 BGB (ordentliche Kündigung). Sie kann aber auch auf bestimmte Zeit eingegangen werden. Die Gesellschafter sind dann für diese Zeit ohne Beendigungsmöglichkeit gebunden. Eine ordentliche Kündigung kann daher nicht erfolgen, es verbleibt jedoch stets die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund, § 723 I 2 BGB. Ein solcher liegt vor, wenn dem kündigenden Gesellschafter bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände im Einzelfall nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses bis zum vertragsgemäß vorgesehenen Ende oder bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin nicht zugemutet werden kann.

1.7. Exkurs: Private Limited Company (Ltd.)

- es handelt sich um eine britische Gesellschaftsform; strukturell handelt es sich um eine Körperschaft mit beschränkter persönlicher Haftung (ähnlich der GmbH) ohne Gründungskapital (1 Pfund)
- die Ltd. vereinigt also den Vorteil der Personengesellschaft (Gründung ohne Kapital) und den der Körperschaft (persönliche Haftungsbefreiung); der Idee nach also wie eine „GbRmbH“
- bis 2000 wandte der BGH auf die Ltd. mit effektivem Verwaltungssitz im Inland die sog. Sitztheorie an: wegen des fehlenden Stammkapitals wurden sie wie Personengesellschaften behandelt (v.a. persönliche Haftung!)
- nach EuGH (*Inspire Art (2000)*, *Überseering (2003)*) verstößt diese Rspr. gegen die Niederlassungsfreiheit (Art. 43, 48 EG-V); es ist daher nach dem Gründungsstatut zu verfahren, insbesondere ist die persönliche Haftungsbefreiung anzuerkennen
- Folge: steigende Anzahl von Ltd. in Deutschland

Fall 01: "Mit gefangen, mit gegangen"

A, B und C betreiben gemeinsam einen Inliner-Kurierdienst in der Rechtsform einer GbR. Insbesondere Geschäftsleute, denen es darauf ankommt, einem Kunden oder Geschäftspartner kurzfristig und schnell Unterlagen zukommen zu lassen, wenden sich an die GbR. A erhält eines Tages von G den Auftrag, wichtige Vertragsunterlagen so schnell wie möglich abzuholen und zum Geschäftspartner S zu bringen. A tritt die Fahrt mit einem defekten Paar Inlinern an, zu denen er aufgrund der Eile gegriffen hatte. Auf dem Weg zu S bricht eine Rolle des rechten Inliners ab, so dass A damit nicht weiterfahren kann und somit nicht pünktlich bei S erscheint. Hätte er zu den richtigen Inlinern gegriffen, hätte er die Unterlagen pünktlich abliefern können. Wegen der Verspätung kommt ein lukratives Geschäft des G nicht zustande.

G verlangt nun von B Schadensersatz in Höhe des entgangenen Gewinns. Zu Recht?

Lösungsmöglichkeit:

Anspruch des G gegen B auf Schadensersatz aus §§ 634 Nr. 4, 280 Abs. 1, 280 Abs. 3, 283 BGB i. V. m. § 128 HGB analog

A. **Anspruch G gegen die GbR aus §§ 634 Nr. 4, 280 Abs. 1, 280 Abs. 3, 283 BGB**

I. **Bestehen einer GbR (+)**

II. **Werkvertrag zwischen der GbR und G (+)**

vgl. Palandt-Sprau, Einf. v. § 631 Rn. 19 ("Beförderungsvertrag");

III. **Pflichtverletzung: Nichtleistung wegen Unmöglichkeit**

Unmöglichkeit der Leistungserbringung kann durch Zeitablauf eintreten. Grundsätzlich führt die Nichterbringung der Leistung zur vereinbarten Leistungszeit zum Verzug des Schuldners und nicht zur Unmöglichkeit der Leistung, da die Leistung weiterhin nachholbar und damit möglich ist. Allerdings kann die Leistungszeit nach dem Inhalt der vertraglichen Vereinbarung von solcher Wichtigkeit sein, dass die Leistung durch Zeitablauf unmöglich wird. Das wichtigste Beispiel hierfür ist das "absolute Fixgeschäft". Unmöglichkeit liegt hier vor, da durch Zeitablauf die rechtzeitige Übermittlung der Unterlagen, also die Herbeiführung des geschuldeten Erfolges, unmöglich geworden ist, § 275 Abs. 1 BGB, "absolutes Fixgeschäft", (vgl. Palandt-Heinrichs, § 271 Rn. 16).

IV. **Verschulden**

1. Ausgangspunkt: Verschuldensvermutung, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB

§ 280 I 2 BGB normiert eine Verschuldensvermutung (Beweislastumkehr, da das Gesetz bei Vorliegen eines Schadens das Vorliegen eines Verschuldens vermutet und insofern nicht den vollen Beweis durch den Geschädigten fordert)

2. Entlastungsbeweis misslingt, wenn der GbR das fahrlässige Verhalten des Gesellschafters A zuzurechnen ist

a) § 278 BGB

Ausgangspunkt: die Verantwortlichkeit einer GbR für ihre handelnden Gesellschafter und Erfüllungsgehilfen kann sich aus § 278 BGB ergeben (vgl. Hueck/Windbichler, *Gesellschaftsrecht*, 20. Aufl., § 9 Rn. 4).

Aber:

§ 31 BGB enthält eine vorrangige Sonderregel für den Fall, dass als Dritter ein (Gesellschafts-) Organ handelt (vgl. MüKo-Grundmann, § 278, Rnd-Nr. 6, 10; Palandt, § 31 Rn. 5).

b) § 31 BGB analog

(1) Analogievoraussetzungen

aa) Planwidrige Regelungslücke/ vergleichbare Interessenlage

- Schutzzweck: Gläubigerschutz; spricht für eine Anwendbarkeit des § 31 BGB auf GbR, da bei *gesetzlichen Verbindlichkeiten* den Gläubigern die Haftungsmasse der Gesellschaft zur Verfügung stehen muss. Ungleichbehandlung einer hinreichend selbstständigen GbR ggü. der OHG (bei der die Anwendbarkeit des § 31 BGB anerkannt ist) ist nicht gerechtfertigt. *vgl. auch BGHZ 154, 88 = NJW 2003, 1445*

- Vergleichbare Interessenlage? (+)

vgl. BGH, Urteil vom 24. Februar 2003 - II ZR 385/99: Organhaftung auch auf GbR anwendbar

es wäre mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit für Gesellschafter wie Gläubiger unvereinbar, OHG und GbR, was die Geltung des § 31 BGB betrifft, unterschiedlich zu behandeln.

bb) Ergebnis: analoge Anwendung § 31 BGB (+)

(2) Voraussetzungen des § 31 BGB (+) insbesondere ist A ein verfassungsmäßiger Vertreter der GbR

V. Ausschluss des Schadensersatzanspruchs nach §§ 283 S. 2, 281 Abs. 1 S. 3 BGB (-)

V. Schaden (§§ 249 ff., 252 BGB): die unfreiwillige Einbuße an geschützten Gütern, in der Regel eine Vermögensminderung; hier (+)

VI. Zwischenergebnis: Schadensersatzanspruch des G gegen GbR (+).

B. Akzessorische Haftung des B für die Verbindlichkeit der Gesellschaft?

I. Analoge Anwendung des § 128 HGB auf die GbR?

Planwidrige Regelungslücke/vergleichbare Interessenlage?

- der Gesetzgeber hat nicht die Teilrechtsfähigkeit der GbR berücksichtigt, vgl. BGHZ 142, 315 = NJW 1999, 3483
- In Konsequenz der Teilrechtsfähigkeit der GbR ist eine akzessorische Haftung der GbR-Gesellschafter für Gesellschaftsver-

bindlichkeiten analog §§ 128 f. HGB anzunehmen; unterschiedliche Behandlung der rechtsfähigen GbR ggü. OHG ist nicht gerechtfertigt, vgl. BGHZ 146, 341 = NJW 2001, 1056

- II. **Vorliegen einer rechtsfähigen GbR? (+)**
- III. **Gesellschafterstellung des B (+)**
- IV. **Zwischenergebnis:** B haftet akzessorisch für die Verbindlichkeit der Gesellschaft, nicht entscheidend ist die Annahme einer (originären) rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeit des B (so aber die Doppelverpflichtungslehre, vl. dazu BGHZ 142, 315 = NJW 1999, 3483)
- C. **Ergebnis: Ein Schadensersatzanspruch des G gegen B besteht.**

2. Die Offene Handelsgesellschaft (OHG), §§ 105 – 160 HGB

2.1. Gründung:

Die Gründung einer OHG erfolgt durch formlosen Gesellschaftsvertrag, der den Zusammenschluss mehrerer Kaufleute dokumentiert, die einen nach Art und Umfang "eingerrichteten Gewerbebetrieb" (Mindestangaben: Gesellschafter, Einlagen, Stimmrecht, abweichende Regelungen zur Auszahlung der Gewinne) betreiben. Die Gründung einer OHG ist allein zum Zwecke des Betriebes eines Handelsgewerbes möglich (§ 105 HGB).

2.2. Eintrag ins Handelsregister:

Mit Abschluss des Vertrages kommt die OHG erst im sog. Innenverhältnis zustande. Um Außenwirkung zu erzielen, muss die Eintragung ins Handelsregister erfolgen, d.h. die Eintragung hat konstitutive Wirkung. Vorher können die Gesellschafter noch nicht im Namen der OHG nach außen auftreten. Die Firma wird unter ihrem Namen (Nachname eines Gesellschafters plus Zusatz wie "OHG", "& Co.", etc.) im Handelsregister eingetragen.

2.3. Innenverhältnisse:

Subsidiarität des Gesetzes gegenüber vertraglichen Regelungen (wie bei GbR; hier ausdrücklich in § 109 HGB geregelt).

2.4. Gesetzlich gilt folgendes:

- Alleingeschäftsführung aller Gesellschafter mit Widerspruchsrecht (§ 115 HGB)
- Einstimmigkeitsprinzip bei Grundlagenbeschlüssen, § 119 HGB
- Keine Auflösung beim Tod eines Gesellschafters, § 131 Abs. 3 Nr. 1 HGB
- Austritt durch Kündigung möglich, ohne Auflösung, § 131 Abs. 3 Nr. 3 HGB

2.5. Außenverhältnis:

- Einzelvertretung nach außen durch jeden Gesellschafter, § 125 HGB
- Gesellschafter haften persönlich für Verbindlichkeiten der OHG, § 128 HGB
- eine Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen ist gesetzlich ausgeschlossen, § 128 S. 2 HGB
- die OHG ist teilrechtsfähig, § 124 HGB

Fall 02: „Durch den Kakao gezogen“

Geschäftsgegenstand der „A & B Milch –und - Mehr OHG“ ist die Herstellung und der Vertrieb von Anlagen zur Herstellung von Milchprodukten. Laut Gesellschaftsvertrag sind A und B jeweils alleinvertretungsberechtigt. Die Gesellschaft verkauft, vertreten durch A, eine Anlage zur Kakaoherstellung an K. Aufgrund eines Mangels der Anlage kommt es zu einem Ausfall der Maschine und einem längeren Produktionsstillstand bei K. Dieser erleidet dadurch Einnahmeausfälle von € 10.000,00. Von wem kann K Schadensersatz verlangen?

Angenommen, K hätte gegen die OHG bereits einen vollstreckbaren Titel erwirkt: Könnte er damit auch in das Privatvermögen des A oder des B vollstrecken? Könnte sich A bei einer Inanspruchnahme durch K darauf berufen, dass der OHG aus anderen Geschäften noch fällige Forderungen gegen K zustehen?

Lösung:

Im Ausgangsfall geht es um die Haftung im Außenverhältnis.

1. Ansprüche gegen die OHG

1.1. K könnte gegen die „A & B Milch – und - Mehr OHG“ ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 437 Nr. 3, 280 BGB zustehen. Die OHG ist gemäß § 124 HGB rechtsfähig, kann also Träger von Rechten und Pflichten sein. Grundsätzlich haftet die Gesellschaft für ihre Verbindlichkeiten mit dem Gesellschaftsvermögen (§ 124 HGB). Daneben haften aber auch die Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen (§ 128 HGB).

1.2. Voraussetzung: wirksamer Kaufvertrag zwischen der OHG und K

- Setzt voraus, dass OHG bei Vertragsschluss wirksam durch A vertreten wurde, insbesondere dessen ausreichende Vertretungsmacht.
- Sofern im Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, kann jeder Gesellschafter allein die Gesellschaft nach außen vertreten, § 125 HGB (Einzelvertretungsmacht).
- der Umfang der Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen (§ 126 Abs. 1 HGB).
- Kaufvertrag K – OHG folglich (+)
- Da die Maschine mangelhaft war und dem K dadurch ein Schaden entstanden ist, ist die OHG dem K zur Schadensersatzzahlung verpflichtet.

2. Ansprüche K gegen A und B

K könnten Schadensersatzansprüche gegen A und B als Gesamtschuldner gemäß § 128 HGB zustehen.

S.o.: Verbindlichkeit der OHG gegenüber K (+).

§ 128 HGB: A und B haften als Gesellschafter der OHG akzessorisch und gesamtschuldnerisch mit ihrem gesamten Privatvermögen.

Gem. § 129 Abs. 4 HGB kommt eine Zwangsvollstreckung ins Privatvermögen aber nur in Betracht, wenn K einen Vollstreckungstitel gegen A bzw. B erwirkt. Der bereits vorliegende rechtskräftige Titel gegen die OHG reicht insofern nicht aus, weil das Gesellschaftsvermögen und das Privatvermögen der Gesellschafter juristisch unterschiedliche Vermögensmassen darstellen. In der Praxis wird daher eine Klage von vorneherein vorsorglich gegen die OHG und ihre Gesellschafter gerichtet. Sofern A persönlich in Anspruch genommen wird, kann er sich gemäß § 129 Abs. 3 HGB darauf berufen, dass K sich durch Aufrechnung mit den offenen Forderungen der OHG Befriedigung verschaffen könnte. Diese Einrede ist mit der des Bürgen gemäß § 770 BGB vergleichbar. In diesem Fall hätte K mithin keinen durchsetzbaren Anspruch gegen den Gesellschafter A.

§ 129 HGB

- (1) Wird ein Gesellschafter wegen einer Verbindlichkeit der Gesellschaft in Anspruch genommen, so kann er Einwendungen, die nicht in seiner Person begründet sind, nur insoweit geltend machen, als sie von der Gesellschaft erhoben werden können.
- (2) Der Gesellschafter kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange der Gesellschaft das Recht zusteht, das ihrer Verbindlichkeit zugrunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten.
- (3) Die gleiche Befugnis hat der Gesellschafter, solange sich der Gläubiger durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung der Gesellschaft befriedigen kann.
- (4) Aus einem gegen die Gesellschaft gerichteten vollstreckbaren Schultitel findet die Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschafter nicht statt.

2.6. Prüfungsschema: Anspruch gegen einen Gesellschafter der OHG gemäß § 128 HGB

Gemäß § 128 HGB haftet der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, deren Haftung sich aus § 124 HGB ergibt. Daher ist vorab zu prüfen, ob eine Verbindlichkeit der *Gesellschaft* besteht.

1. Verpflichtungsfähigkeit der OHG, § 124 HGB

- 1.1. Bestehen einer OHG, § 105 HGB
- 1.2. Wirksamwerden nach außen, § 123 HGB

2. Verbindlichkeit, für die der Gesellschafter gemäß § 128 HGB haftet

- 2.1. nicht: Sozialverbindlichkeiten der Gesellschaft (betrifft Innenverhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschafter), vgl. § 707 BGB
- 2.2. nicht: Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus unerlaubter Handlung (str.);

3. Anspruch entstanden u. nicht untergegangen

- 3.1. Einigung (+)
- 3.2. Rechtshindernde Einwendungen (-)

4. Anspruch nicht erloschen (rechtsvernichtende Einwendungen) (-)

5. Gesellschafter-Stellung im Zeitpunkt der Begründung des Rechtsverhältnisses

- 5.1. Wenn Gesellschafterstellung im Zeitpunkt der Begründung des Rechtsverhältnisses durch die Gesellschaft, Haftung (+).
- 5.2. Wenn bei Begründung des Rechtsverhältnisses noch kein Gesellschafter, sondern erst später beigetreten, greift § 130 HGB (volle Haftung)
- 5.3. Wenn bei Begründung des Rechtsverhältnisses Gesellschafter und später ausgeschieden, § 160 HGB: rechtsvernichtende Einwendung

Haftung für bis zu seinem Ausscheiden begründete Verbindlichkeiten nur, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig und gegen ihn gerichtlich geltend gemacht werden.

Fristbeginn: mit dem Ende des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen wird.

6. Einreden des Gesellschafters

- 6.1. Einreden der Gesellschaft, § 129 I HGB:

Der Gesellschafter kann sich nur insofern auf Einreden der Gesellschaft berufen, als sie von der Gesellschaft selbst erhoben werden können.

6.2. Einreden des Gesellschafters

- § 159 HGB
- § 129 II HGB
- § 129 III HGB
- Einreden aus dem Rechtsverhältnis

3. Die Kommanditgesellschaft

3.1. Allgemeines:

Es handelt sich um eine besondere Handelsgesellschaft, die sich von der OHG allein durch einen besonderen, weiteren Gesellschaftertyp – den Kommanditisten – unterscheidet. Ihre Gründung ist nur zum Betrieb eines Handelsgewerbes möglich.

Abweichungen von der OHG ergeben sich nur aufgrund der/des Kommanditisten:

- er verspricht der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag eine bestimmte, ins Handelsregister einzutragende Vermögenseinlage in Geld
- er haftet nur bis zur Höhe der Einlage für Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich, d.h. persönliche Haftung gegenüber Gläubigern, wenn bzw. soweit die Einlage noch nicht geleistet oder zurückgezahlt wurde
- bei vollständiger Leistung ist seine Haftung ausgeschlossen, §§ 171 ff HGB
- der Kommanditist kann nicht zugleich Komplementär in derselben KG sein, da sich bei einer Personengesellschaft zwei verschiedene Geschäftsanteile nicht in einer Person vereinigen können.
- Die Gründung erfolgt wie bei der OHG durch formlosen Gesellschaftervertrag. Ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag wird vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben, ist aber dringend zu empfehlen.

3.2. Firmierung:

Die Firma einer Kommanditgesellschaft kann die Namen von Gesellschaftern, Sachbezeichnungen, Fantasiebezeichnungen, Buchstabenkombinationen oder auch Kombinationen daraus enthalten. Sie muss die Bezeichnung "Kommanditgesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung (KG) enthalten.

Beispiele:

Mayer & Co. KG; Schulze + Schneider KG; Chlor Kommanditgesellschaft

3.3. Innenverhältnis:

- Geschäftsführung obliegt allein den Komplementären
- Die Kommanditisten sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen, sie haben auch kein Widerspruchsrecht (interne Geschäftsführungsaufgaben können jedoch per Gesellschaftsvertrag übertragen werden)

3.4. Außenverhältnis

- Die Vertretung obliegt allein den Komplementären; Kommanditisten sind davon ausgeschlossen
- Die Vertragliche Übertragung auf Kommanditisten ist umstritten (Rspr. lehnt dies ab; ABER: einem Kommanditisten kann Prokura erteilt werden)
- Haftung: Komplementäre haften persönlich unbeschränkt, Kommanditisten beschränkt auf ihre Einlage

Die Kommanditgesellschaft besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, obwohl ihre Rechtsstellung in mancher Hinsicht der einer juristischen Person entspricht.

So kann die KG

- vor Gericht klagen und verklagt werden,
- Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen,
- Gesellschafterin einer anderen Handelsgesellschaft sein,
- Eigentum/dingliche Rechte an Grundstücken erwerben,
- aus einem Urteil kann gegen die KG in das Gesellschaftsvermögen vollstreckt werden; zur Vollstreckung in das Privatvermögen der Gesellschafter ist ein gesonderter Titel notwendig,

- über das Vermögen der KG ein Insolvenzverfahren durchgeführt werden.

3.5. Anmeldung zur Eintragung der KG in das Handelsregister

Die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister ist bei dem für den Sitz des Unternehmens zuständigen Registergericht vorzunehmen.

Sie hat zu enthalten:

- den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und den Wohnort jedes Gesellschafters,
- die Firma der Gesellschaft
- den Ort, an dem sie ihren Sitz hat,
- die Vertretungsmacht der Gesellschafter,
- die Kommanditisten und den Betrag ihrer jeweiligen Einlage.

Fall 03: Haftung des Kommanditisten

K ist Kommanditist der M-KG, die Fahrräder herstellt. Im Gesellschaftsvertrag ist vereinbart, dass K eine Einlage von 20.000 Euro erbringt. Dies wird auch ins Handelsregister eingetragen. Da K eine so große Summe nicht auf einmal aufbringen kann, zahlt er zunächst erst einmal 10.000 Euro an die KG. Der Aluminiumlieferant H hat noch eine Forderung gegen die M-KG in Höhe von 15.000 Euro.

a) Kann er diesen Betrag von K verlangen?

b) Nach einiger Zeit merkt K, dass er die fehlenden 10.000 Euro für seine Einlage nicht so bald zahlen können wird. Daher vereinbart er mit der KG, dass seine Einlage auf 10.000 Euro herabgesetzt wird. Dies wird aber nicht ins Handelsregister eingetragen. Könnte H in diesem Fall die Zahlung der 15.000 Euro verlangen?

Lösung zu a)

1. Anspruch des H gegen K auf Zahlung der 15.000 Euro aus § 433 II BGB i.V.m. § 171 I HGB ?

1.1. H: Anspruch auf Kaufpreiszahlung gegen die M-KG gemäß § 433 II BGB (+).

1.2. Haftung des K bis zur Höhe seiner Einlage unmittelbar (+).

Die Einlage des K beträgt 20.000 Euro, so dass K grundsätzlich bis zu dieser Höhe in Anspruch genommen werden könnte.

1.3. Aber: die Haftung des Kommanditisten ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist, § 171 I Hs. 2 HGB. Da K bereits 10.000 Euro seiner Einlage geleistet hat, haftet er nur noch mit den übrigen 10.000 Euro, die er noch zahlen muss.

1.4. Ergebnis: H kann folglich nur 10.000 Euro von K verlangen.

Lösung zu b)

1. Anspruch H gegen K auf Zahlung der 15.000 Euro gem. § 433 II BGB i. V. m. §§ 171 I, 172 I HGB

1.1. Für die Verbindlichkeit der M-KG haftet K gemäß § 171 I HGB nur bis zur Höhe seiner Einlage, die nun auf 10.000 Euro gesenkt wurde. Diese 10.000 Euro hat K auch schon komplett geleistet, so dass gemäß § 171 I Hs. 2 HGB die Haftung vollständig ausgeschlossen wäre.

1.2. Jedoch wurde die Herabsetzung der Einlage nicht ins Handelsregister eingetragen.

Daher gilt gemäß § 172 I HGB im Verhältnis zu den Gläubigern der Gesellschaft der Betrag als Einlage, der im Handelsregister eingetragen ist. Diese Vorschrift dient dem Gläubigerschutz, die sich auf die Richtigkeit des Handelsregisters verlassen (vgl. auch § 15 HGB). Im Handelsregister sind noch 20.000 Euro eingetragen.

1.3. Ergebnis: Daher haftet K auch hier noch mit den verbleibenden, nicht geleisteten 10.000 Euro gegenüber H.

4. Exkurs: Die GmbH & Co. KG

= Mischgesellschaft – Kombinierte Gesellschaftsform

4.1. Merkmal

GmbH & Co KG → KG mit beschränkter Haftung

Bei der GmbH & Co. KG handelt es sich nicht um eine besondere Gesellschaftsform, sondern um eine Kommanditgesellschaft, deren persönlich haftende Gesellschafterin eine GmbH - sog. Komplementär - GmbH - ist. Die Entstehung der GmbH & Co. KG richtet sich daher nach den Bestimmungen der Kommanditgesellschaft. Komplementär ist also eine juristische Person, die Geschäftstätigkeit geht von der KG aus

4.2. Gesetzliche Grundlage Keine. Freie Vertragsgestaltung.

4.3. Firma: z.B. Auto Müller GmbH & Co. KG

Alle rechtsgeschäftlichen Papiere (Geschäftsbriefen, Rechnungen, Quittungen usw.) einer GmbH & Co. KG müssen folgende Angaben enthalten:

1. Rechtsform und Sitz der Gesellschaft
2. Registergericht des Sitzes der Gesellschaft
3. Registernummer, unter der die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist
4. Firmen der persönlich haftenden Gesellschafter (also der Kapitalgesellschaften, die die Funktion als persönlich haftende Gesellschafter übernehmen, nicht der Kommanditisten) *sowie zusätzliche Angaben zu der persönlich haftenden Gesellschafterin* (i. d. R. GmbH)

Beispiel.:

Trixi Schuhhandel Schneider GmbH & Co. KG,
Sitz Karlsruhe,
Amtsgericht - Registergericht - Mannheim, HRA 101287,
persönlich haftende Gesellschafterin: Schneider GmbH,
Sitz Karlsruhe,
Amtsgericht - Registergericht - Mannheim, HRB 101268,
Geschäftsführer: Michael Meyer

4.4. Vertretung der Gesellschaft

Der Geschäftsführer der juristischen Person hat Vertretungsmacht für die KG.

4.5. Haftung für Unternehmensverbindlichkeiten

Beschränkte Haftung auf das Geschäftsvermögen der KG und dem Geschäftsvermögen der juristischen Person. Keine private bzw. persönliche Haftung.

4.6. Mindestkapital

Das Mindestkapital gilt nur für die juristische Person nach deren gesetzlichen Bestimmungen; die Kapitalaufbringung ist durch den/die Kommanditisten steuerbar durch Ausweitung des Personenkreises (Gesellschaftsvertrag).

5. Die Partnerschaftsgesellschaft

Die Partnerschaftsgesellschaft ist eine Rechtsform, die 1995 für Freiberufler entwickelt wurde, § 1 PartGG. Ihr Zweck ist auf die aktive gemeinsame Ausübung freier Berufstätigkeit gerichtet, wovon bloße Kapitalbeteiligungen ausgeschlossen sind.

Die Partnerschaftsgesellschaft übt - im Gegensatz zu den Personenhandels- und Kapitalgesellschaften - kein Handelsgewerbe aus.

Wichtigste Abweichungen gegenüber der OHG:

- Die Gesellschaft muss den Zusatz "und Partner" oder "Partnerschaft" enthalten, § 2 I PartGG
 - Einzelne Partner können von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossen werden, soweit es die Erbringung ihrer beruflichen Leistung betrifft, § 6 I, II HGB
 - Für Schäden aus fehlerhafter Auftragsbearbeitung haftet neben der Gesellschaft nur der Gesellschafter, der den Auftrag bearbeitet hat, § 8 II PartGG
 - Verliert ein Gesellschafter die Berufszulassung, scheidet er kraft Gesetzes aus der Gesellschaft aus, § 9 III HGB
 - Die Anteile sind nicht vererblich, § 9 IV PartGG
-

II. Kapitalgesellschaften

1. Die GmbH

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (= GmbH) gehört zur Gruppe der Kapitalgesellschaften. Ihre Rechtsgrundlage ist das GmbH-Gesetz. Sie ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, § 13 I GmbHG, d.h. eine Körperschaft. Als juristische Person ist die GmbH selbständige Trägerin von Rechten und Pflichten, d.h. sie kann Eigentum erwerben, Verträge abschließen und vor Gericht klagen und verklagt werden. Wie schon in der Bezeichnung zu erkennen ist, haftet die GmbH grundsätzlich nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften die Gesellschafter grundsätzlich nicht.

1.1. Die Gründung der Gesellschaft vollzieht sich in zwei Stufen:

- Der Abschluss des Gesellschaftsvertrages und
- Die Eintragung in das Handelsregister

1.1.1. Abschluss des Gesellschaftsvertrages:

Die Gründung erfolgt durch einen notariellen Gesellschaftsvertrag, § 2 GmbHG, der gemäß § 3 GmbHG folgenden Mindestinhalt aufweisen muss:

- Die Firma und den Sitz der Gesellschaft
- Den Gegenstand des Unternehmens
- Den Betrag des Stammkapitals
- Den Betrag von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu erbringenden Stammeinlage

Eine GmbH kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck gegründet werden, § 1 GmbHG. Möglich ist auch eine sog. Einmann - GmbH, § 1 GmbHG. Erforderlich ist eine notarielle Beurkundung des Ges.-Vertrages, § 2 GmbHG. Gem. § 5 GmbHG beträgt das Stammkapital mindestens 25.000 €; jeder Geschäftsanteil muss mindestens 1 € betragen. Statt einer Geldeinlage kann auch eine Sacheinlage geleistet werden. Jede GmbH muss einen oder mehrere Geschäftsführer haben.

Die GmbH ist gemäß § 13 III GmbHG Formkaufmann. Die Firma muss die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder die Abkürzung „GmbH“ enthalten.

Das Stammkapital der GmbH (§ 5 GmbHG) ist in Stammeinlagen zerlegt. Nach der Höhe der Stammeinlagen bestimmt sich der Geschäftsanteil des Gesellschafter (§ 14 GmbHG), der wiederum für das Stimmrecht und die Verteilung des Gewinns maßgeblich ist.

6.1.2. Eintragung in das Handelsregister

Die Eintragung darf gem. § 7 II GmbHG erst erfolgen, wenn auf jeden Geschäftsanteil mindestens ein Viertel und insgesamt die Hälfte des Stammkapitals einbezahlt wurde.

Die falsche Versicherung hierüber bei Eintragung ist strafbar, §§ 82 I Nr. 1, 7 II, 8 II GmbHG

1.2. Die Haftung der GmbH

Vorgründungsgesellschaft (mehrere Personen schließen sich zur Gründung einer GmbH zusammen)	
Gründungsgesellschaft oder Vorgesellschaft (GmbH-Vertrag ist beurkundet, die Gesellschaft aber noch nicht im Handelsregister eingetragen)	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Gesellschaftsform sui generis<input type="checkbox"/> wird im Namen der GmbH gehandelt, haften die Handelnden persönlich, § 11 II GmbHG<input type="checkbox"/> inwieweit die Gesellschafter haften, ist umstritten; nach der Rspr. haften sie nur ggü. der GmbH und nur insoweit, als zum Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister das Stammkapital nicht mehr vorhanden ist (sog. Differenzhaftung)
GmbH (nach Eintragung im Handelsregister)	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Mit Eintragung wandelt sich die Vorgesellschaft automatisch in die GmbH um. Alle Rechte und Pflichten der Vorgesellschaft gehen auf die GmbH über<input type="checkbox"/> die Handelndenhaftung gem. § 11 II GmbHG erlischt<input type="checkbox"/> die Gesellschafter haften nicht persönlich ggü. den Gläubigern <p>Für die Verbindlichkeiten der GmbH haftet grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen.</p>

1.3. Reform des GmbH-Rechts

Zum 1. November 2008 ist das "Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen" (MoMiG) in Kraft treten. Das GmbH-Recht wurde dadurch weitgehend modernisiert.

Die wichtigste Neuerung des MoMiG besteht in den Regeln zur Gesellschaftsgründung. Zwar bleibt das erforderliche Stammkapital für die Gründung einer GmbH 25.000 Euro.¹ Das neue GmbH-Recht enthält aber erstmals die Möglichkeit einer Gründung unter der 25.000 Euro-Schwelle. Eine solche Gesellschaft muss die Bezeichnung "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" bzw. "UG (haftungsbeschränkt)" führen. Sie ist verpflichtet, 25 % ihres Jahresüberschusses im Unternehmen bis zum Erreichen der 25.000, € - Marke zu belassen.

Diese als "Mini - GmbH" oder "Ein – Euro - GmbH" betitelte Gesellschaft soll schnell und unkompliziert gegründet werden können. Die notarielle Beurkundung bleibt zwar erforderlich, aber der Gesetzgeber stellt zur Vereinfachung ein sog. „Musterprotokoll“ zur Verfügung.

1.4. Die Organe der GmbH

Eine GmbH hat mindestens zwei Organe, die Gesellschafterversammlung und den/die Geschäftsführer.

1.4.1. Der Geschäftsführer

- eine GmbH muss einen oder mehrere Geschäftsführer haben, § 6 I GmbHG; dieser muss nicht Gesellschafter sein, § 6 III GmbHG
- Voraussetzungen für Geschäftsführer, § 6 II GmbHG:
 - nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen
 - innerhalb der letzten fünf Jahre keine Verurteilung wegen:
 - Konkursstraftaten, Insolvenzverschleppung

¹ Dem Gesetzgeber zufolge stellt diese Summe eine gewisse "Seriositätsschwelle" der bestehenden GmbHs dar, die ein Markenzeichen der deutschen GmbHs ist. Dies sollte nicht aufgegeben werden.

- Gründungsschwindel bei GmbH oder AG
 - Erstellung unrichtiger Bilanzen etc.
 - Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen
 - Untreue, jegliche Form des Betruges etc.
 - weitere Voraussetzungen können in der Satzung geregelt sein
- Bestellung des Geschäftsführers
 - durch Gesellschaftsvertrag
 - durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, § 46 Nr. 5 GmbHG
 - Widerruf der Bestellung zum Geschäftsführer
 - jederzeit ohne Begründung, §§ 38 I, 46 Nr. 5 GmbHG möglich
 - oder unter bestimmten, im Gesellschaftsvertrag bestimmten Voraussetzungen, insbesondere aus wichtigem Grund

Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft, § 35 GmbHG. Bei mehreren Geschäftsführern kommt es zunächst auf Vertretungsregelung in der Satzung an, ansonsten gilt § 35 II 1 GmbHG. Der Zugang von Erklärungen genügt bei einem Geschäftsführer, § 35 II 2 GmbHG.

Zu beachten ist das Selbstkontrahierungsverbot gem. §§ 181 BGB, 35 III GmbHG.

Der Geschäftsführer ist an Weisungen der Gesellschaft gebunden; Beschränkungen der Vertretungsmacht wirken aber nur im Innenverhältnis, nicht im Außenverhältnis gegenüber Dritten, § 37 GmbHG. Ohne Geschäftsführer ist die Gesellschaft handlungsunfähig. Erklärungen gegenüber der Gesellschaft können aber wirksam gegenüber den Gesellschaftern abgegeben werden, § 35 I GmbHG.

Geschäftsführer haben die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden, § 43 I GmbHG. Bei Pflichtverletzung trifft den Geschäftsführer eine Schadensersatzverpflichtung gem. § 43 II GmbHG (Verjährungsfrist 5 Jahre, § 43 IV GmbHG).

1.4.2. Die Gesellschafterversammlung

- oberstes Organ der GmbH; Gesamtheit der Gesellschafter
- legt den Gesellschaftsvertrag fest
- trifft Ihre Entscheidungen durch Beschlüsse
- § 46 GmbHG regelt die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung. Danach bestimmen die Gesellschafter u.a. über die Feststellung des Jahresergebnisses sowie dessen Verwendung, die Einforderung von Einlage, die Rückzahlung von Nachschüssen, die Teilung oder Einziehung von Gesellschaftsanteilen oder die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie deren Entlastung.

1.4.3. Die Gesellschafter

Die Gesellschafter sind die „Eigentümer“ der GmbH. Mitverwaltungsrechte der Gesellschafter sind insbesondere das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung, vgl. §§ 45 ff. GmbHG, und das Auskunfts- und Einsichtsrecht gem. § 51a GmbHG. Wesentliches Vermögensrecht ist der Anspruch auf Teilhabe am Gewinn = Jahresüberschuss, § 29 GmbHG. Die Hauptpflicht des GmbH-Gesellschafters besteht in der Erbringung der Stammeinlage gem. § 5 GmbHG.

1.5. Die Auflösung der GmbH, § 60 GmbHG

Die Auflösung einer GmbH wird i.d.R. durch Beschluss ihrer Gesellschafter vollzogen.

Weitere Auflösungsgründe sind in § 60 GmbHG genannt. Es ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Der Auflösungsbeschluss ist formlos gültig, § 48 GmbHG, und grundsätzlich sofort wirksam. Mit der Auflösung der Gesellschaft erlischt die Vertretungsbefugnis sämtlicher Geschäftsführer.

Die Auflösung ist gemäß § 65 Abs. 1 GmbHG zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, und zwar schriftlich abgefasst und notariell beglaubigt.

Weiterhin sind die Liquidatoren der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, § 67 GmbHG. Grundsätzlich

werden die bei der Auflösung amtierenden Geschäftsführer zu Liquidatoren bestimmt, vgl. § 66 Abs. 1 GmbHG, es sei denn, durch Gesellschaftsvertrag oder Beschluss ist etwas anderes bestimmt. Die Liquidatoren müssen bei der Anmeldung in das Handelsregister gemäß § 67 Abs. 3 GmbHG versichern, dass gegen ihre Bestellung keine straf-, gewerbe- oder berufsrechtlichen Gründe sprechen, auch wenn es sich dabei um die bisherigen Geschäftsführer handelt.

1.6. Die Abwicklung bzw. Liquidation, §§ 66ff. GmbHG

Die aufgelöste GmbH ist sodann im Wege der Liquidation abzuwickeln. Dies gilt aber - mangels zu liquidierenden Vermögens - nicht für den Sonderfall der Löschung wegen Vermögenslosigkeit.

Die Liquidation hat gem. § 72 GmbHG die Verteilung des Gesellschaftsvermögens an die Gesellschafter zum Zweck. Dazu übernehmen die Liquidatoren mit ihrer Eintragung in das Handelsregister die Vertretung der GmbH nach außen.

Ihre wichtigsten Pflichten sind in den §§ 70-73 GmbHG geregelt.

Hierzu gehören insbesondere:

- die laufenden Geschäfte der GmbH zu beenden,
- die noch bestehenden Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen und offene Forderungen einzuziehen,
- das Vermögen der GmbH in Geld umzusetzen,
- die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
- unter Verwendung der Firma mit Liquidationszusatz (XY-GmbH in Liquidation, bzw. XY-GmbH i.L.) zu zeichnen,
- zu Beginn der Liquidation eine Eröffnungsbilanz und einen erläuternden Bericht zu erstellen sowie für den Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen. Am Ende der Liquidation ist die Schlussbilanz zu fertigen.

Die Liquidatoren haben darüber hinaus durch den sog. Gläubigeraufruf die Auflösung bekannt zu machen und dabei die Gläubiger aufzufordern, ihre Forderungen anzumelden.

Mit der Verteilung des Vermögens auf die Gesellschafter ist die Liquidation beendet. Das Ende der Liquidation ist von den Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Daraufhin wird die Gesellschaft im Handelsregister gelöscht und ist von diesem Moment an nicht mehr als juristische Person existent. Bücher und Geschäftsunterlagen sind für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.



1.7. Auflösung der GmbH durch Insolvenz

Zu den in § 60 GmbHG genannten Auflösungsgründen gehört auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Gemäß § 64 Abs. 1 GmbHG haben der oder die Geschäftsführer die Pflicht, bei Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung der Gesellschaft ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Die Abwicklung der Gesellschaft findet in diesem Fall nicht im Wege der Liquidation statt, sondern richtet sich nach dem Insolvenzrecht.

Zur Auflösung der GmbH führt auch ein rechtskräftiger gerichtlicher Beschluss, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird. In diesen Fällen wird jedoch in der Praxis in der Regel seitens des Registergerichts unmittelbar die Löschung der GmbH im Handelsregister wegen Vermögenslosigkeit eingeleitet.

Fall 04 „Wer bürgt, wird gewürgt“:

Die Geschäftsführerin G des Schreibbüros „Fleißig - GmbH“ gibt mündlich im Namen der GmbH eine Bürgschaftserklärung gegenüber B ab. Als B die GmbH als Bürge in Anspruch nehmen will, wendet G ein, der mündliche Bürgschaftsvertrag sei unwirksam, da sie kein Handelsgewerbe betreibe. Ist dieser Einwand gerechtfertigt?

Lösungsmöglichkeit:

1. Anspruch des B gegen die GmbH auf Erfüllung der Bürgenschuld, § 765 BGB (+) wenn wirksamer Vertrag zwischen B und GmbH zustande gekommen

– nach § 766 BGB grundsätzlich Schriftform der Bürgschaftserklärung erforderlich

– Modifikation durch § 350 HGB (+) wenn die GmbH Kaufmann ist

- Kaufmannseigenschaft kraft Gesetzes (+) vgl. § 6 HGB, weil die GmbH eine Handelsgesellschaft ist – unabhängig davon, ob sie ein Handelsgewerbe betreibt
- auf die Kaufmannseigenschaft der G kommt es nicht an, da sie als Geschäftsführerin die GmbH diese nur vertritt und nicht selbst Trägerin des Unternehmens ist
- Ergebnis: da die GmbH als Bürgin Kaufmann ist, findet die Formvorschrift des § 766 BGB gemäß § 350 HGB keine Anwendung. Der Bürgschaftsvertrag ist wirksam, so dass B von der GmbH Erfüllung der Bürgschaftsschuld verlangen kann.

2. Die Aktiengesellschaft (AG)

Die AG ist die geeignete Kapitalgesellschaft für Unternehmen mit größerem Kapitalbedarf und größerem Gesellschafterkreis. Ihre Rechtsgrundlage ist das AktG.

2.1. Gründung der Aktiengesellschaft

Die AG kann durch eine einzelne Person gegründet werden (sog. Ein – Mann - AG) oder auch durch mehrere Personen, § 2 AktG. Das Grundkapital muss nach § 7 AktG mindestens 50.000 € betragen und gliedert sich auf in Aktien. Das Grundkapital ist nicht identisch mit dem Vermögen der AG und entspricht auch nicht dem Kurswert der Aktien.

Der Gesellschaftsvertrag ist notariell zu beurkunden, vgl. § 23 AktG. Mit der Übernahme der Aktien im Gesellschaftsvertrag durch ihre Gründer ist die Gesellschaft errichtet, § 29 AktG (sog. Vor- oder Gründungs - AG entsprechend der Vor- bzw. Gründungs - GmbH). Die Gründer der Gesellschaft bestellen den ersten Aufsichtsrat und den Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr, § 30 I AktG. Der Aufsichtsrat bestellt den ersten Vorstand der AG, § 30 IV AktG.

Die AG entsteht durch Eintragung in das HR. Vor Eintragung der AG haften die im Namen der AG handelnden Personen persönlich, § 41 I AktG.

Die Aktien können als Inhaber- oder als Namenspapiere ausgegeben werden. Inhaberaktien weisen den Inhaber der Aktie aus, während Namensaktien auf den Namen des Aktionärs lauten. Will der Inhaber von Namensaktien diese weiterveräußern, bedarf es eines Indossaments, also einer Abtretungserklärung auf der Aktienurkunde. Dies geschieht normalerweise durch Unterschrift des Inhabers auf der Rückseite der Aktie oder in einem gesonderten Formular.

Die Aktien dürfen erst nach Eintragung der AG in das Handelsregister ausgegeben werden, sonst sind sie nichtig (§ 41 Abs. 4 AktG). Wollen die Gründer der Aktiengesellschaft verhindern, dass die AG zur Splittergesellschaft wird, dann gibt sie nur sog. vinkulierte Namensaktien aus, deren Übertragung der Zustimmung der Gesellschaft erfordern, § 68 Abs. 2 AktG.

2.2. Die Organe der AG

- der Vorstand

- Aufgabe: die Leitung der Gesellschaft

- der Aufsichtsrat

- Aufgabe: die Kontrolle über den Vorstand

- die Hauptversammlung

Die Aufgaben:

- Bestellung des Aufsichtsrats,
- Satzungsänderungen,
- Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinns,
- Bestellung des/der Abschlussprüfer/s,
- Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- Beschluss über Maßnahmen zur Kapitalaufbringung,
- Satzungsänderungen,
- Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft.

2.2.1. Der Vorstand, §§ 76 - 94 AktG

Aufgaben:

- eigenverantwortliche Leitung der AG, s. § 76 I AktG
- Ausführung der Hauptversammlungsbeschlüsse, § 83 II AktG
- Berichterstattung an den Aufsichtsrat, § 90 AktG
- Führung der Handelsbücher, § 91 AktG

Zusammensetzung, § 76 II AktG:

- ein oder mehrere Personen
- bei Grundkapital von mehr als 3 Mio. €: mindestens 2 Personen

Voraussetzungen für den Vorstand, § 76 III AktG:

- nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen
- keine Verurteilung wegen Konkursstraftaten etc. (s. Straftatenkatalog bei der GmbH)
- keine Untersagung der Berufsausübung
- keine gleichzeitige Mitgliedschaft im Aufsichtsrat, § 105 I AktG

Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit, § 84 I AktG. Auch der Widerruf der Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat, aber nur aus wichtigem Grund, § 84 III AktG.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach außen, §§ 78 - 82 AktG. Bei mehreren Vorstandsmitgliedern kommt es zunächst auf die Vertretungsregelung in der Satzung an, ansonsten gilt § 78 AktG. Möglich ist eine Beschränkungen der Vertretungsmacht durch Satzung, den Aufsichtsrat, die Hauptversammlung und/oder die Geschäftsordnung für den Vorstand, diese wirkt aber nicht im Außenverhältnis gegenüber Dritten, § 82 AktG.

Der Vorstand hat die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden, § 93 I AktG:

- bei Pflichtverletzung Schadensersatzpflicht, § 93 II, III AktG
- Verjährungsfrist: 5 Jahre, § 93 VI AktG

2.2.2. Der Aufsichtsrat, §§ 95- 116 AktG

Hauptaufgaben:

- Bestellung und Abberufung des Vorstands, § 84 AktG
- Überwachung der Geschäftsführung, § 111 AktG

Zusammensetzung, § 95 AktG:

- mindestens 3 Personen, die Satzung kann auch mehrere Personen vorsehen
- von der Höhe des Grundkapitals abhängige Bezifferung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder
- in Einzelfällen: Zusammensetzung des Aufsichtsrats durch z.T. durch die Aktionäre und teilweise die Arbeitnehmer gewählte Mitglieder, § 96 AktG

Voraussetzungen für den Aufsichtsrat, § 100 AktG:

- nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen
- Mitgliedschaft in höchstens 10 Aufsichtsräten
- keine Vorstands- oder Geschäftsführertätigkeit in einem abhängigen Unternehmen (z.B. Tochtergesellschaft)
- keine Vorstands- oder Geschäftsführertätigkeit in einem Unternehmen, bei dem im Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der AG sitzt (sog. Verbot der Überkreuzverflechtung)
- keine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand, § 105 I AktG

Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder

- durch Wahl der Aktionäre in der Hauptversammlung, § 101 I AktG
- Entsendung durch Entsendungsberechtigte, § 101 II AktG, für höchstens ca. 5 Jahre, § 102 AktG

Abberufung

- durch Hauptversammlung mit 3/4-Mehrheitsbeschluss, § 103 I AktG

Durch den Aufsichtsrat erfolgt die Kontrolle der Geschäftsführung, § 111 AktG. Nach der Rspr. erstreckt sich diese nicht nur auf abgeschlossene Sachverhalte, sondern auch auf die grundsätzliche zukünftige Geschäftspolitik. Die Überprüfung erfolgt auf Rechtmäßigkeit, aber auch auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Kontrollmittel:

- Prüfung der Bücher und Geschäftsunterlagen, § 111 II 1 AktG
- Beauftragung des Jahresabschlussprüfers, § 111 II 3 AktG
- Prüfung des Jahresabschlusses etc. einschließlich der Erläuterungen des Jahresabschlussprüfers, § 171 I AktG
- Bericht hierüber an die Hauptversammlung, § 171 II AktG
- Diverse Berichtsverpflichtungen des Vorstandes, § 90 AktG
- Jederzeitiges Berichtsverlangen des Aufsichtsrats über alle Angelegenheiten der AG und über bestimmte geschäftliche Vorgänge bei abhängigen Unternehmen, § 90 III AktG
- Auf Wunsch des Aufsichtsrats müssen Vorstand bzw. Vorstandsmitglieder an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen und dem Aufsichtsrat Auskunft erteilen
- Zustimmungsvorbehalt für in der Satzung oder durch den Aufsichtsrat bestimmte Arten von Geschäften, § 111 IV AktG
- Recht zur Einberufung der Hauptversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert, § 111 III AktG
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern, § 84 III AktG

Beschlussfassungen des Aufsichtsrates:

- muss i.d.R. einmal im Vierteljahr tagen, § 110 III AktG
- Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse für Beschlüsse usw. können durch Satzung oder Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt sein; ansonsten gilt § 108 AktG

Der Aufsichtsrat hat Sorgfalts- und Schadensersatzverpflichtungen wie der Vorstand, vgl. §§ 116, 93 AktG

2.2.3. Die Hauptversammlung

Aufgaben der Hauptversammlung:

- Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder, § 119 I Nr. 1 AktG
- Verwendung des Bilanzgewinns, § 119 I Nr. 2 AktG
- Entlastung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, §§ 119 I Nr. 3, 120 AktG
- Bestellung des Abschlussprüfers, § 119 I Nr. 4 AktG (Beauftragung durch Aufsichtsrat)
- Satzungsänderungen, § 119 I Nr. 5 AktG
- Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, § 119 I Nr. 6 AktG
- Auflösung der Gesellschaft, § 119 I Nr. 8 AktG
- in weiteren im Gesetz geregelten Fällen, z.B. §§ 111 IV, 293 I AktG

Die Einberufung der Hauptversammlung:

Die Einberufungskompetenz hat grundsätzlich der Vorstand, § 121 II AktG; ausnahmsweise auch der Aufsichtsrat, z.B. § 111 III AktG. Eine Aktionärsminderheit von 5 % kann ebenfalls die Einberufung verlangen; kommt der Vorstand dem nicht nach, kann das Gericht die betroffenen Aktionäre ermächtigen, selbst eine Hauptversammlung einzuberufen, § 122 I, III AktG.



Beschlussfassungen in der Hauptversammlung:

- grundsätzlich genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 133 I AktG

Ausübung des Stimmrechts:

- das Stimmrecht bemisst sich nach den Nennbeträgen der Aktien, § 134 I AktG
- die Ausübung ist durch einen schriftlich bevollmächtigte Vertreter möglich, § 134 III AktG.
- "Depot-Stimmrecht" der Banken; da viele Aktionäre ihre Aktien in einem Bank-Depot verwahren, lassen sich die Banken zur Wahrnehmung von deren Stimmrechten in der Hauptversammlung bevollmächtigen.

2.3 Beendigung der AG

Die AG kann durch Zeitablauf, Auflösungsbeschluss der Hauptversammlung oder durch das Insolvenzverfahren (bzw. seiner Ablehnung mangels Masse) aufgelöst und der Abwicklung zugeführt werden. Darüber hinaus kann eine Auflösung durch Nichtigkeitsklage oder Verfügung des Registergerichts wegen Fehlern in der Satzung erfolgen. Ohne Abwicklung wird die AG aufgelöst durch Löschung wegen Vermögendlosigkeit (vgl. näher §§ 262 f. AktG).

Das Abwicklungsverfahren wird grundsätzlich durch den Vorstand durchgeführt, soweit nicht besondere Abwickler bestellt werden, § 265 AktG. Das Verfahren besteht aus der Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen anzumelden, § 267 AktG, und der anschließenden Beendigung der laufenden Geschäfte und der Befriedigung der Gläubiger, § 268 AktG. Zum Schluss wird nach Fristablauf gem. § 272 AktG das restliche Vermögen den Anteilen entsprechend an die Aktionäre verteilt, § 271 AktG.

Fall 05: „Ein Aktionär hat´s schwer“

A ist als Aktionär an der börsennotierten Gesellschaft „Exklusiv AG“ beteiligt. Diese hat ein Grundkapital von 2,5 Mio. €. A hat bei der Gründung 100.000 Aktien zu einem Ausgabebetrag von 3,00 € je Aktie übernommen. Hiervon hat A bereits 150.000,00 € A eingezahlt. Später zahlt A die restlichen 150.000,00 € auf das Konto der Gesellschaft ein. Einige Wochen danach verkauft A der Gesellschaft eine in seinem Unternehmen hergestellte Maschine, welche die AG für ihren Geschäftsbetrieb benötigt. Der Kaufpreis von € 150.000,00 wird an A ausbezahlt. Hat A seine Einlagenverpflichtung erfüllt?

Als die Gesellschaft in wirtschaftliche Schieflage gerät, lehnen die Banken die Gewährung von dringend benötigter Darlehen wegen erheblichen Verlusten aus den letzten zwei Geschäftsjahren ab. Daraufhin erklärt sich der A zur Gewährung eines Darlehens in Höhe von 100.000,00 € bereit. Er erhält daraus in den kommenden vier Monaten monatliche Zins- und Tilgungsleistungen von jeweils 25.000,00 €. Dennoch muss die Gesellschaft nach der letzten Ratenzahlung einen Insolvenzantrag stellen. Welche Ansprüche hat der Insolvenzverwalter gegen A?

Lösung:

Im Fall geht es um die Grundsätze der Kapitalaufbringung und –erhaltung bei der AG. Die diesbezüglichen Grundsätze bei der GmbH gelten entsprechend auch im Aktienrecht.

1. Verpflichtung zur Einlagenzahlung

Die AG hat gegen A gemäß § 54 AktG einen Anspruch auf Erbringung der Einlage. Diese ist, wenn keine Sacheinlagen vereinbart wurden, in bar zur freien Verfügung des Vorstandes zu zahlen. Die Überweisung auf das Geschäftskonto der Gesellschaft gilt grundsätzlich als Erfüllung gemäß § 362 BGB. Dies gilt nicht, wenn die Einlagenzahlung im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang an den Aktionär zurückgezahlt wird. Dabei ist nicht erforderlich, dass i. S. d. § 57 AktG eine ausdrückliche Rückzahlung der Einlage erfolgt. Der Tatbestand ist auch in den Fällen der verdeckten Sacheinlage erfüllt. Angesichts des engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen der Einzahlung des A und dem anschließend geschlossenen Kaufvertrag über der Maschine und der Deckungsgleichheit von Einlage und vereinbarten Kaufpreis ist hiervon auszugehen. Die Überweisung des A wirkt daher nicht schuldbefreiend, er ist weiter zur Einlagenzahlung verpflichtet.

Der im Rahmen der verdeckten Sacheinlage vereinbarte Kaufvertrag über die Maschine wird von der Rechtsprechung als nichtig angesehen und ist nach § 812 BGB rückabzuwickeln.

2. Kapitalersatz

Ansprüche des Insolvenzverwalters könnten sich aus § 135 InsO ergeben, wenn es sich bei dem Darlehen des A um ein kapitalersetzendes Gesellschafterdarlehen handelte. Die diesbezüglichen Regeln der §§ 32a ff. GmbHG gelten bei der AG grundsätzlich entsprechend. Die Voraussetzungen der wirtschaftlichen Krise der Gesellschaft und eines Gesellschafterdarlehens liegen vor.

A ist auch mit mehr als 10 % am Grundkapital der AG beteiligt, würde also im Bereich einer GmbH nicht unter das Splitterbeteiligungsprivileg des § 32a Abs. 3 GmbHG fallen.

Bei der entsprechenden Anwendung der Kapitalersatzregel ist die Besonderheiten der AG zu berücksichtigen. Bei dieser ist der Einfluss des einzelnen Gesellschafters auf die unternehmerischen Entscheidungen der Gesellschaft deutlich geringer als bei der GmbH. Daher kommen die Kapitalersatzregeln nur dann zur Anwendung, wenn der Aktionär über einen unternehmerischen Einfluss auf die Geschäftspolitik der AG verfügt. Nach der Rechtsprechung des BGH soll dies erst ab einem Aktienanteil von ca. 25 % möglich sein. Deshalb bestehen keine Ansprüche des Verwalters gegen A aus § 135 InsO.

Standardfälle Handels- & Gesellschaftsrecht (lieferbar auch als Hörbuch!)

Zur gezielten Vorbereitung auf die ersten Klausuren im Handels- & GesR

ISBN 978-3-86724-122-9

7,90 €

Handelsrecht

ISBN 978-3-86724-120-5

7,90 €

Gesellschaftsrecht

ISBN 978-3-86724-121-2

7,90 €

Neu! Viele weitere *kostenlose* Skripten, Mindmaps, Uni-Klausuren und -Hausarbeiten sowie Jura MP3 auf
















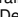
www.niederle-media.de/18.html

► **Unsere**  **Skripten**  **Karteikarten**  **Hörbücher (CD & MP3)**

Zivilrecht

-  Standardfälle für Anfänger  Standardfälle Fortg. (7,9 €)
-  Grundlagen und Fälle BGB für 1. und 2. Sem. (9,90 €)
-   Standardfälle BGB AT (7,90 €)
-   Standardfälle Schuldrecht (7,90 €)
-  Standardfälle Ges. Schuldverh., §§ 677, 812,823 (7,90 €)
-   Standardfälle Sachenrecht (7,90 €)
-  Standardfälle Familien- und Erbrecht (7,90 €)
-  Originalklausuren Übung für Fortgeschrittene (7,90 €)
-    Basiswissen BGB (AT) (Frage-Antwort) (7 €)
-    Basiswissen SchuldR (AT)   SchuldR (BT) (7 €)
-    Basiswissen Sachenrecht,   FamR,   ErbR
-  Einführung in das Bürgerliche Recht (7,90 €)
-  Studienbuch BGB (AT) (9,90 €)
-  Studienbuch Schuldrecht (AT) (9,90 €)
-  Schuldrecht (BT) 1 - §§ 437, 536, 634, 670 ff. (7,90 €)
-  Schuldrecht (BT) 2 - §§ 812, 823, 765 ff. (7,90 €)
-  SachenR 1 – Bewegl. S.,  SachenR 2 – Unb. S. (7,9 €)
-  Familienrecht und  Erbrecht (Einführungen) (7,90 €)
-  Streitfragen Schuldrecht (7 €)
-    Definitionen für die Zivilrechtsklausur (9,90 €)

Strafrecht

-   Standardfälle für Anfänger Band 1 (9,90 €)
-  Standardfälle für Anfänger Band 2 (7,90 €)
-  Standardfälle für Fortgeschrittene (9,90 €)
-    Basiswissen Strafrecht (AT) (Frage-Antwort)
-   Basiswissen Strafrecht BT 1 und   BT 2 (7 €)
-  Strafrecht (AT) (7,90 €)
-  Strafrecht (BT) 1 – Vermögensdelikte (7,90 €)
-  Strafrecht (BT) 2 – Nichtvermögensdelikte (7,90 €)
-   Definitionen für die Strafrechtsklausur (7,90 €)




Öffentliches Recht

-  Standardfälle Staatsrecht I – StaatsorgaR (9,90 €)
-  Standardfälle Staatsrecht II – Grundrechte (9,90 €)
-    Standardfälle f. Anfänger (StaatsorgaR u. GR) (7,9 €)
-  Standardfälle Verwaltungsrecht (AT) (9,90 €)
-  Standardfälle Polizei- und Ordnungsrecht (7,90 €)
-  Standardfälle Baurecht (9,90 €)
-  Standardfälle Europarecht (9,90 €)
-  Standardfälle Kommunalrecht (7,90 €)
-    Basiswissen StaatsR I – StaatsorgaR (Fr-Antw.) (7 €)
-    Basiswissen StaatsR II – GrundR (Frage-Antw.) (7 €)
-  Basiswissen VerwaltungsR AT– (Frage-Antwort) (7 €)
-  Studienbuch Staatsorganisationsrecht (9,90 €)
-  Studienbuch Grundrechte (9,90 €)
-  Studienbuch Verwaltungsrecht AT (9,90 €)
-  Studienbuch Europarecht (12 €) u.   Basiswissen EuR
-  Staatshaftungsrecht (7,90 €)
-  VerwaltungsR AT 1 – VwVfG u.  AT 2 – VwGO (7,90 €)
-  VerwaltungsR BT 1 – POR (7,90 €)
-  VerwaltungsR BT 2 – BauR  BT 3 – UmweltR (7,90 €)
-   Definitionen Öffentliches Recht (9,90 €)

Steuerrecht

-  Abgabenordnung (AO) (8,90 €)
-  Einkommensteuerrecht (EStG) (9,90 €)
-  Erbschaftsteuerrecht (9,90 €)
-  Steuerstrafrecht/Verfahren/Steuerhaftung (7,90 €)





Sozialrecht

-  Kinder- und Jugendhilferecht (7,90 €)
-  Sozpäd. Diagn.: SPFH & ambul. Hilfen d. KJH
-  Sozialrecht (7,90 €)













Nebengebiete

-  Standardfälle Handels- & GesellschaftsR (7,90 €)
-  Standardfälle Arbeitsrecht (7,90 €)
-  Standardfälle ZPO (8,90 €)
-    Basiswissen HandelsR (Frage-Antwort) (7 €)
-    Basiswissen Gesellschaftsrecht (Fra.-Antwort)
-    Basiswissen ZPO (Frage-Antwort) (7,90 €)
-    Basiswissen StPO (Frage-Antwort) (7 €)
-  Handelsrecht (7,90 €)
-  Gesellschaftsrecht (7,90 €)
-  Arbeitsrecht (7,90 €)
-  Kollektives Arbeitsrecht (9,90 €)
-  ZPO I – Erkenntnisverfahren (7,90 €)
-  ZPO II – Zwangsvollstreckung (7,90 €)
-  Strafprozessordnung – StPO (7,90 €)
-  Einf. Internationales Privatrecht - IPR (9,90 €)
-  Standardfälle IPR (9,90 €)
-  Insolvenzrecht (8,90 €)
-  Gewerbl. Rechtsschutz/Urheberrecht (8,90 €)
-  Wettbewerbsrecht (7,90 €)
-  Ratgeber 500 Spezial-Tipps für Juristen (12 €)
-   Mediation (7,90 €)









Karteikarten (je 8,90 €)

-  Zivilrecht: BGB AT/Grundlagen/  Schemata
-  Strafrecht: AT/BT-1/BT-2/Streitfragen
-  Öffentliches Recht: StaatsorgaR/GrundR/VerwR



Assessorexamen

-  Die Relationstechnik (7 €)
-  Der Aktenvortrag im Strafrecht (7,90 €)
-  Der Aktenvortrag im Wahlfach Strafrecht
-  Der Aktenvortrag im Zivilrecht (7,90 €)
-  Der Aktenvortrag im Öffentlichen Recht (7,90 €)
-  Urteilsklausuren Zivilrecht (7,90 €)
-  Staatsanwalt. Sitzungsdienst & Plädoyer (7,90 €)
-  Die strafrechtliche Assessorklausur (7,90 €)
-  Die Assessorklausur VerwR Bd. 1 (7,90 €)
-  Die Assessorklausur VerwR Bd. 2 (7,90 €)
-  Zwangsvollstreckungsklausuren (7,90 €)
-  Vertragsgestaltung in der Anwaltsstation (7 €)


BWL & VWL

-  Einführung i. die Betriebswirtschaftslehre (7,90 €)
 -  Einführung in die Volkswirtschaftslehre (7,90 €)
 -  Rechnungswesen (7,90 €)
 -  Marketing (7 €)
 -  Organisationsgestaltung & -entwickl. (7,90 €)
 -  Internationales Management (7 €)
 -  Wie gelingt meine wiss. Abschlussarbeit? (7 €)
 -  Ratgeber Assessment Center (9,90 €)
- Irrtümer und Änderungen vorbehalten!

Schemata

-  Die wichtigsten Schemata-ZivR, Strafr, ÖR (12 €)
-  Die wichtigsten Schemata-Nebengebiete (9,90 €)

Irrtümer und Änderungen vorbehalten!

 bedeutet: auch als **Hörbuch** (Audio-CD oder MP3) lieferbar!

Im niederle-shop.de bestellte Artikel treffen idR *nach 1-2 Werktagen* ein!